



Schotter- und Steinwerk
Weißenburg GmbH & Co. KG

PRODUKTLISTE 2023

// JURA NATURSTEINE
GARTEN- & LANDSCHAFTSBAU



PRODUKTLISTE 2023

//INHALT



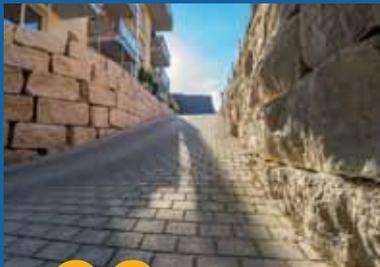
12

MAUERSTEINE
MASCHINEN-
GESPALTEN KLEIN



16

MAUERSTEINE
MASCHINEN-
GESPALTEN MITTEL



22

MAUERSTEINE
MASCHINEN-
GESPALTEN GROß



26

TRITT
STUFEN



28

SITZ
STEINE



36

GROBE
MAUERSTEINE

42
ZUSATZ
SORTIMENT

48
BRECHER
PRODUKTE

50
ANWENDUNG

52
ZUSCHLÄGE

53
AGB

54
STEINBRUCH

IMPRESSUM

Herausgeber: Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG, Eichstätter Landstr. 55, D-91781 Weißenburg, Geschäftsführer Jens Geiger

Bildmaterial: SSW-Archiv, Thomas Geiger, Oliver Heini, Shutterstock Charles Brutlag (Abb. Seite 29), Felix Oeder

Liebe Natursteinfreunde,

herzlich willkommen! In diesem Magazin möchten wir Ihnen näher bringen, was die SSW Produkte besonders macht. Denn **Stein ist nicht gleich Stein**.

Unabhängig von Art und Optik entscheiden die **Auswahl und Verarbeitung** eines Natursteines darüber, wie gut er sich einsetzen lässt und wie lange man schließlich Freude an ihm hat.

Wir haben uns schon immer dem Auftrag verschrieben, unseren Kunden nur die **bestmögliche Qualität von Jura Kalksteinen** zu liefern. Nicht als leichtfertiges Werbeversprechen, sondern im wahrsten Sinne in Stein gemeißelt.



Unsere Arbeitsweise zeichnet sich durch den **3-Klang unserer Geschäftsfelder** aus. Mit unserer „Quality first“-Mentalität wird genauestens geprüft, welche der abgebauten Materialien **Naturwerksteine** werden können, welche sich bestens als **Mauersteine** eignen und was schließlich zu **Schotter** wird. Kein Stein geht verloren. Jeder findet den bestmöglichen Einsatzzweck. Das ist schlicht die beste, wirtschaftlichste, ökologischste Art und Weise einen Steinbruch zu betreiben.

Wir laden Sie ein, auf den folgenden Seiten unsere **SSW-Natursteinwelt** zu erkunden. Schutzhelm aufsetzen und mitkommen.


Ihr SSW-Team





AUS DER NATUR. AUS DER REGION.

Wenn ein vielseitiger Rohstoff vor der Haustüre verfügbar ist, sollte man ihn genau dort einsetzen. **Kurze Transportwege, Arbeitsplätze vor Ort** und das gewisse Etwas, das wir spüren, wenn wir **unser Zuhause mit heimischen Naturprodukten gestalten** - gute Gründe für uns, diesen regionalen Ansatz hochzuhalten.



MASCHINENG MAUERSTEINE



ESPALTENE





NATURSTEIN FÜR SPITZEN-WELLNESS BEI SPONSEL-REGUS

Heiligenstadt

Bei einem besonderen Projekt im Spitzen-Gastgewerbe fiel die Wahl auf eines unserer Natursteinprodukte. Mit unseren maschinengespaltene Mauersteinen gestaltete das 4*-Landhaus Sponsel Regus in der Fränkischen Schweiz 2019 seine Hotelanlage im Hinblick auf einen außergewöhnlichen Wellness-Außenbe-

reich.

Bei einem Top-Panorama auf die gegenüberliegenden Felsen und das Leinleiter-Tal kann man eingerahmt von Jura-Natursteinmauern einen beheizten Infinity-Außenpool, bequeme Liegen und eine Sauna genießen. Neben dem Anspruch, ein hochklassiges, natürliches Ambiente





PROJEKT DATEN

Produkt:
Maschinengespalte
Mauersteine 30 cm +
50 cm

Einbau:
225 to.

Baujahr:
2019

Bauzeit:
ca. 2 Wochen

MICHAEL REGUS *Hotel-Geschäftsführer*



“

Im Jahr 2019 wollten wir den neuen Saunabereich Schlössla unseres Wellnesshotels eröffnen und standen unter großem Zeitdruck.

Herr Bähr riet uns zu maschinengespaltenen Mauersteinen von SSW und errichtete kurzfristig Stützmauern, die sich harmonisch in unsere Anwesen und die Umgebung einfügen.

Wir gestalten unsere Außenanlagen immer mal wieder neu. Da gefällt es uns, dass wir diese SSW Mauersteine abbauen und an einer anderen Stelle wieder einbauen können. Im Gegensatz zu einer Betonmauer ist eine Natursteinstützmauer nachhaltig!

”



CLEMENS BÄHR

*Natursteincenter
Clemens Bähr*



“

Ein anspruchsvolles Bauvorhaben mit knapper Bauzeit, doch auf SSW Lieferzusagen ist Verlass.

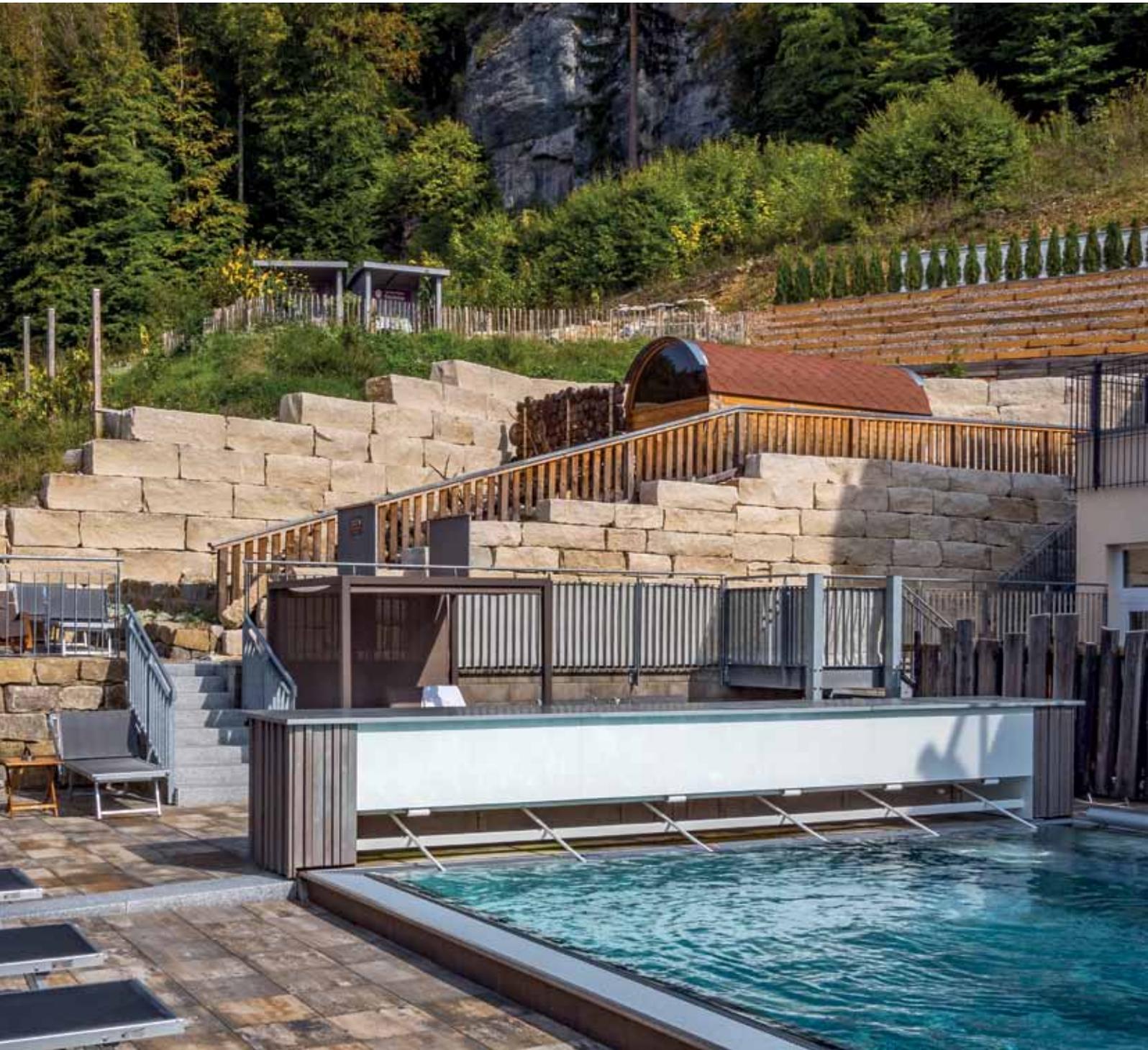
Mit den über 200 t. maschinengespaltener Mauersteine in gewohnt guter SSW-Qualität war es möglich, zügig eine Schwerlastmauer zu errichten.

”



zu schaffen, war auch ein straffer Zeitplan fest vorgegeben. In Kombination mit der schnellen und kompetenten Beratung des Natursteincenters Clemens Bähr konnte kurzfristig nach der Auf-

tragserteilung der neue Außenbereich eröffnet werden. Hier finden Gäste nun in der einmaligen Atmosphäre beruhigender Steinwelten Entspannung vom Alltagstrubel.





Mauersteine klein, 16 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE KLEIN

i für Trocken- und Schichtmauerwerk, maschinengespalten

Höhe	Länge	Tiefe	Ansichtsfläche / t
ca. 8-10 cm	ca. 20-60 cm	ca. 20-25 cm	ca. 2,0 m ²
ca. 12 cm	ca. 20-60 cm	ca. 20-25 cm	ca. 2,0 m ²
ca. 16 cm	ca. 20-60 cm	ca. 20-25 cm	ca. 2,0 m ²
ca. 20 cm	ca. 20-60 cm	ca. 20-25 cm	ca. 1,7 m ²
ca. 25 cm	ca. 20-60 cm	ca. 25-30 cm	ca. 1,5 m ²

Höhendifferenz +/- ca. 2 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | * Palettierung: ca. 1,5 t / Pal | **Vorder-, Rückseite u. Stoßfugen gespalten
Weitere Tiefen auf Anfrage | ca. 25 cm tief

VORDERSEITE UND STOßFUGEN GESPALTEN

Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur

Höhen

lose

palettiert*

doppelschalig**

10 cm | 12 cm

16 cm | 20 cm | 25 cm



Römermauerwerk, 8 - 20 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE KLEIN

i für Trocken- und Schichtmauerwerk, maschinengespalten

Höhe	Länge	Tiefe	Ansichtsfläche / t
ca. 8-20 cm	ca. 20-60 cm	ca. 20-25 cm	ca. 1,5 m ²
ca. 20-25 cm	ca. 20-60 cm	ca. 20-30 cm	ca. 1,5 m ²

Höhendifferenz +/- ca. 2 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | * Palettierung: ca. 1,8 t / Pal | **Vorder-, Rückseite u. Stoßfugen gespalten
Weitere Tiefen auf Anfrage | ca. 25 cm tief

RÖMERM AUERWERK

gemischte Höhen, Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur

Höhen

lose

palettiert*

8 cm - 20 cm | 20 cm - 25 cm



22



Maschinengespaltene

MAUER STEINE RUSTICA

maschinengespalten, für Trocken- und Schichtmauerwerk,
Böschungssicherung/Uferbefestigung

Höhe	Länge	Tiefe	Ansichtsfläche
ca. 30 cm	ca. 30-140 cm	ca. 30-35 cm	ca. 0,8 t / m ²
ca. 40 cm	ca. 40-140 cm	ca. 40-45 cm	ca. 1,0 t / m ²
ca. 50 cm	ca. 50-140 cm	ca. 50-55 cm	ca. 1,3 t / m ²

Höhendifferenz +/- ca. 5 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³

* Palettierung: ca. 1,5 t / Pal | ** Vorder-, Rückseite und Stoßfugen gespalten
Stoßfugen teils mit Bohrspur,
Tiefe = min. Höhenmaß oder nach Angabe

VORDERSEITE TEILS NATUR- RAU, SONST GESPALTEN

Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur, nach Verfügbarkeit

Höhen lose palettiert*

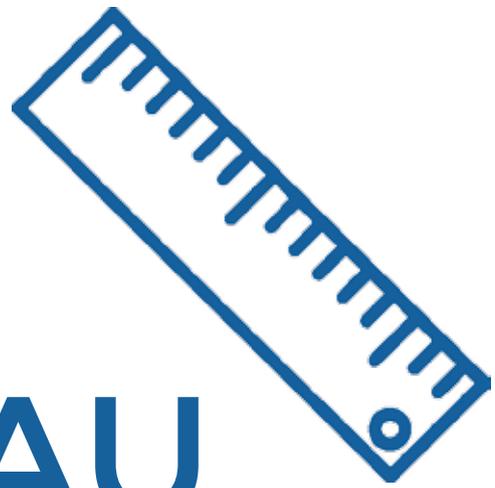
30 cm

40 cm

50 cm



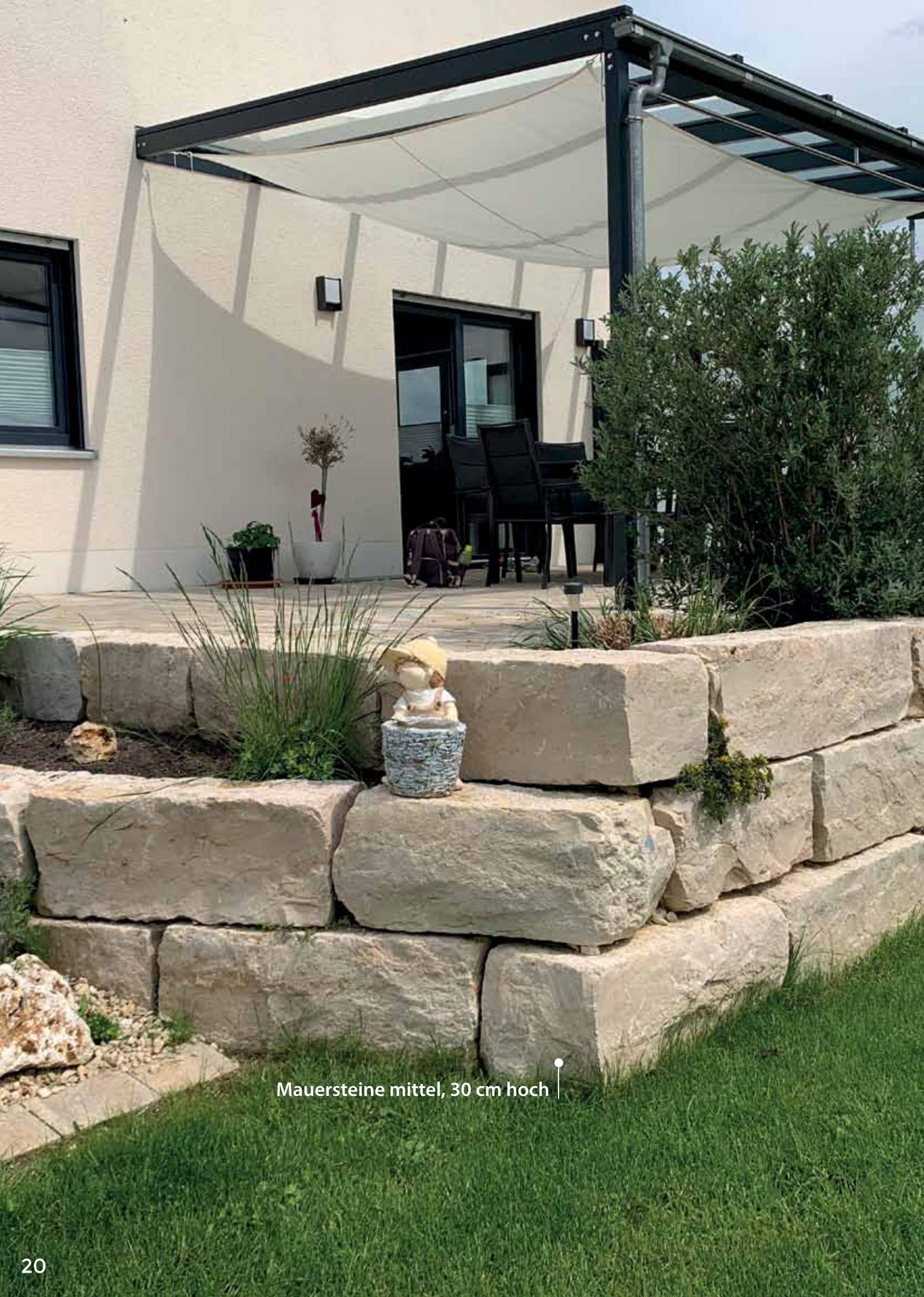
MAß GENAU.



Durch unsere **akkurate Verarbeitung** erhalten Sie puren **Kernstein**, die Mergelschicht wird nahezu komplett abgefräst. Das bedeutet signifikant mehr Quadratmeter Ansichtsfläche Mauer pro Tonne gekauften Mauersteins. So sparen Sie mit unseren hochwertigen Produkten letztlich dreifach. **Geringerer Mengenbedarf**, dadurch **niedrigere Frachtkosten** und - vielleicht am wichtigsten - die präzise vorgefertigten Steine verursachen in Zeiten des Fachkräftemangels **weniger Arbeitsstunden** auf der Baustelle. Errichten Sie zügig eine Trockenmauer, die Jahrzehnte hält und Ihren Kunden durch ein schöneres, harmonisches Gesamtergebnis begeistern wird.

bis zu **50%**

**geringere Toleranzen
als Wettbewerbs-
üblich!**



Mauersteine mittel, 30 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE MITTEL

maschinengespalten, für Trocken- und Schichtmauerwerk,
Böschungssicherung/Uferbefestigung

Höhe	Länge	Tiefe	Ansichtsfläche
ca. 30 cm	ca. 30-140 cm	ca. 30-35 cm	ca. 0,8 t / m ²
ca. 40 cm	ca. 40-140 cm	ca. 40-45 cm	ca. 1,0 t / m ²
ca. 50 cm	ca. 50-140 cm	ca. 50-55 cm	ca. 1,3 t / m ²

Höhendifferenz +/- ca. 5 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³

* Palettierung: ca. 1,5 t / Pal | ** Vorder-, Rückseite und Stoßfugen gespalten
Stoßfugen teils mit Bohrspur,
Tiefe = min. Höhenmaß oder nach Angabe

VORDERSEITE UND STOßFUGEN GESPALTEN

Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur

Höhen	lose	palettiert*	doppelschalig**	sortierte Länge
30 cm				30 - 60 cm bis 100 cm ab 100 cm
40 cm				
50 cm				



• Mauersteine groß, 60 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE GROß

i für Trocken- und Schichtmauerwerk, Böschungssicherung oder Uferbefestigung

Höhe	Länge	Tiefe	Ansichtsfläche / t
ca. 60 cm	ca. 60-160 cm	ca. 60-65 cm	ca. 1,5 m ²
ca. 70 cm	ca. 70-160 cm	ca. 70-75 cm	ca. 1,7 m ²
ca. 80 cm	ca. 80-160 cm	ca. 80-85 cm	ca. 1,9 m ²
ca. 90 cm	ca. 90-160 cm	ca. 90-95 cm	ca. 2,1 m ²
ca. 100 cm	ca. 100-165 cm	ca. 100-105 cm	ca. 2,6 m ²

Höhendifferenz +/- ca. 5 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | *Vorder-, Rückseite u. Stoßfugen gespalten
Stoßfugen teils mit Bohrspur, Tiefe = min. Höhenmaß

VORDERSEITE UND STOßFUGEN GESPALTEN

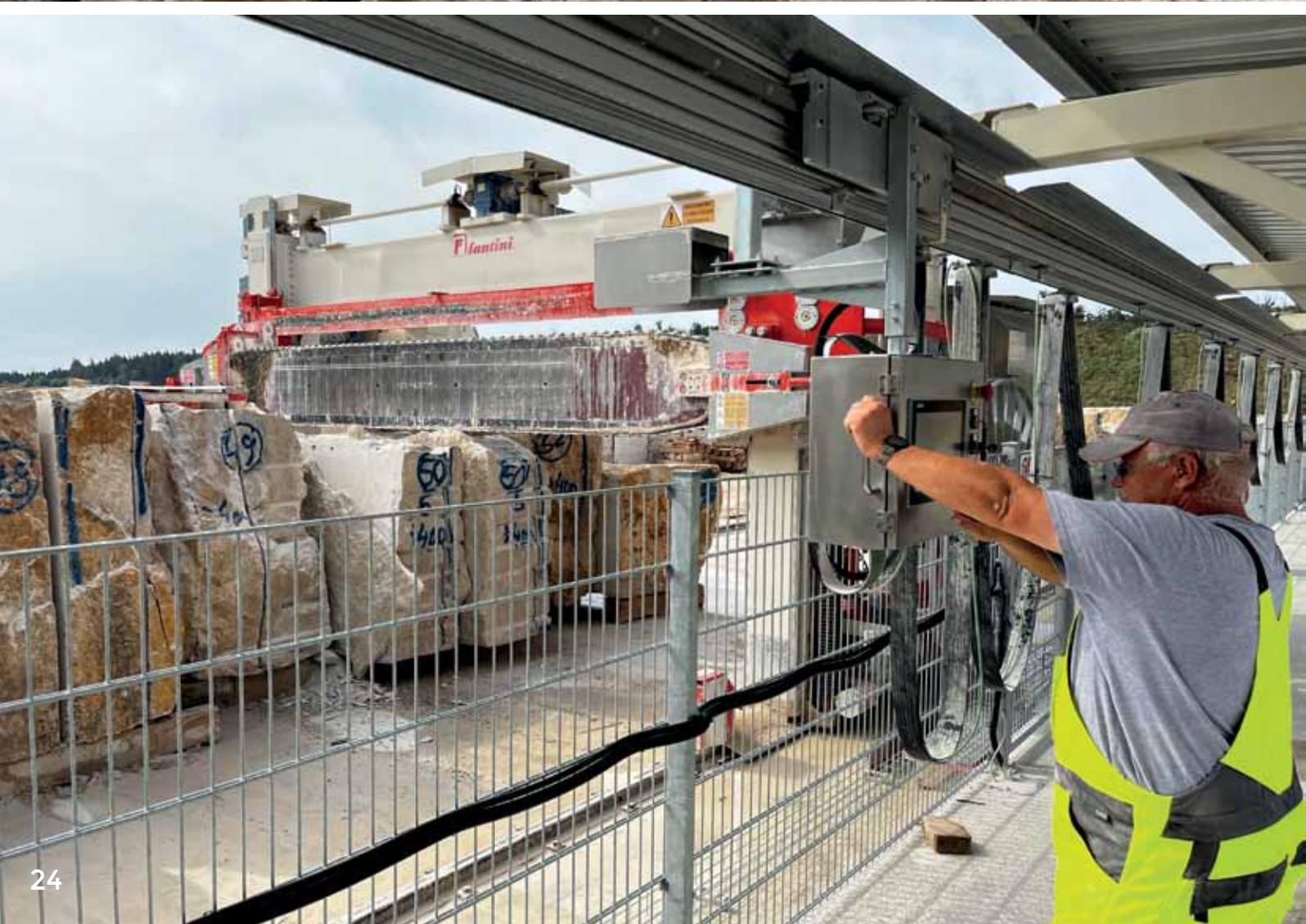
Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur

Höhen

lose

doppelschalig*

60 | 70 | 80 | 90 | 100 cm



12 statt



6 Verarbeitungs
Schritte

in unserer Natursteinproduktion im
Gegensatz zu Mitbewerbern ermöglichen

bis zu

30%*

**Zeitersparnis
auf der
Baustelle**



*auf Grundlage von Kundenbefragungen



Trittstufen, Oberfläche gestockt,
80 cm lang



Maschinengespaltene

TRITT STUFEN

i Trittstufen Höhe ca. 15 cm, palettiert, 35 - 40 cm tief

Standardmenge pro Palette

Stufenlänge 60 cm	15 Stück	9 lfm
Stufenlänge 80 cm	10 Stück	8 lfm
Stufenlänge 100 cm	10 Stück	10 lfm
Stufenlänge 120 cm	10 Stück	12 lfm

Bei abweichender Stückzahl pro Palette wird eine Handlingspauschale von € 32,00 / Palette verrechnet

Längendifferenz +/- ca. 1 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ |
* naturbedingt höhere Maßtoleranzen, allseits gespalten, Stückzahl je Palette abweichend

Oberflächen:

bruchrau



gesägt



gestockt



sandgestrahlt

VORDERANSICHT BOSSIERT, SEITEN GESÄGT

Länge

gesägt

gestockt

sandgestrahlt

bruchrau*

60 | 80 | 100 | 120 cm

nach Maß



Sitzsteine, Sitzfläche natur,
mit gerundeten Kanten



Maschinengespaltene

SITZ STEINE

i Vorder-, Rückseite und Stoßfugen gespalten, palettiert

Länge ca. 50 - 120 cm, Tiefe ca. 50 cm, Höhe ca. 45 - 50 cm

Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | nach Verfügbarkeit

Art

palettiert

Sitzfläche Natur (ruhige Oberfläche)

Sitzfläche gefräst / geschrämmt

Oberflächen:
gefräst / geschrämmt



Zulage für alle Sitzsteine:

mit gerundeter Vorderkante

mit gerundeten Kanten

mit Radius

mit Radius und gerundeter Vorderkante

mit Radius und gerundeten Kanten

Sondermaß

Sondermaß und gerundete Vorderkante

Sondermaß und gerundete Kanten



natur

Köpfe gesägt (nur bei geraden Sitzsteinen) Toleranzen +/- 1 cm, mind. 70 cm Steinlänge

Bei Längen-Zusammenstellung wird 30% Grundpreisaufschlag berechnet

GROBE MAUERSTEINE







HOCHWASSER SCHUTZ & NATUR ERHOLUNGSRaum

Braunsbach

Am 29.05.2016 kam es durch ein außergewöhnliches Starkregenereignis in Braunsbach (Baden-Württemberg) zu einer enormen Flutkatastrophe. Kleine Wasserläufe und Klingen verwandelten sich in kurzer Zeit in reißende Gebirgsbäche. Der Ortskern von Braunsbach wurde durch Gerölllawinen und Bösch-

ungsrutschungen zerstört. Nach den Aufräumarbeiten und der Wiederherstellung einer provisorischen Infrastruktur wurde mit dem Wiederaufbau begonnen. Unser Auftrag: die Lieferung von groben Mauersteinen zur Sicherung des Orlacher Bachs, sowie zum Bau von Stützwänden aus Jura Kalkstein.





PROJEKT DATEN

Produkt:
Mauersteine
grob, 50 cm + 60 cm

Einbau:
2.000 t.

Baujahr:
2018

Bauzeit:
12 Monate



TIMO IHRING
*NBR Natursteine und
Baustoffhandel Remseck*

“

2018 durften wir Teil des Wiederaufbaus der Gemeinde in Braunsbach sein. Nach der Sturzflut im Jahr 2016 war es wichtig, Quadersteine in guter Qualität zu vernünftigen Preisen zu liefern. Mit dem Schotter- und Steinwerk Weißenburg als Produzent und der Fa. Leonhard Weiss als Verarbeiter hatten wir hier die perfekten Partner.

”



MARTIN ZIEGLER

*Firma Leonhard Weiss,
Gebietsleiter Straßenbau
Markgröningen*



“

Für die Aufräumarbeiten, aber auch für den Wiederaufbau wurden die Maßnahmen schnell eingeleitet. Eine dieser Maßnahmen war die Anlieferung der Steine von SSW, die zügig und unkompliziert abgewickelt wurde.

”



Die Natursteinmauern fügen sich harmonisch in das Landschaftsbild ein und schaffen im Gegensatz zu kühlen Zweckbauten aus Beton ein naturnahes Ambiente, das auch als Treffpunkt am Wasser und Erholungsraum im Ort seinen Charme entfaltet. Doch der Einsatz von Naturstein macht nicht nur aus ästhetischen

Gründen Sinn. Auch beim Nachhaltigkeitsaspekt können Natursteine kräftig punkten. Ihr Abbau verursacht erheblich weniger Co₂-Ausstoß als die Herstellung von Beton.

Fazit: Bestmöglicher Schutz gegen künftige Wetterextreme, gepaart mit ansprechender Gestaltung.





Grobe Mauersteine, 30 cm hoch



Grob gespalten

GROBE MAUERSTEINE

MAUERPLATTEN KLEIN

unsortiert, Kantenlänge bis ca. 50 cm

Höhen	lose	palettiert*
5 - 20 cm		
20 - 25 cm		
5 - 10 cm		
10 - 15 cm		
15 - 20 cm		

1 to = ca. 1,8 m² | *Palettierung: ca. 1,3 t / Pal

MAUERSTEINE MITTEL & GROß

freie Längen, nach Anfall

Höhen	Tiefe	mittlere Tiefe	lose
ca. 30 cm	bis ca. 60 cm	ca. 45 cm	
ca. 40 cm	bis ca. 70 cm	ca. 55 cm	
ca. 50 cm	bis ca. 80 cm	ca. 65 cm	
ca. 60 cm	bis ca. 90 cm	ca. 75 cm	
ca. 70 cm	bis ca. 100 cm	ca. 90 cm	
ca. 80 cm	bis ca. 100 cm	ca. 90 cm	
ca. 90 cm	bis ca. 100 - 120 cm	ca. 110 cm	
ca. 100 cm	bis ca. 100 - 120 cm	ca. 110 cm	

Höhendifferenz +/- ca. 5 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³



Dolomit Zyklopen Mauerwerk, 20 - 60 cm hoch



Dolomit Zyklopen Mauerwerk, 20 - 60 cm hoch



Dolomit

ZYKLOPEN MAUER WERK

**DOLOMIT
ZYKLOPENMAUERWERK**

Durchmesser

lose

20 - 60 cm





HÖCHSTE QUALITÄT.

Wir verwenden nur beste Kernsteine und verarbeiten diese mit höchstem Anspruch an **Details & Sorgfalt**. Das aufwändige Verfahren in unserer Fertigung mit der Festlegung auf geringe Maßtoleranzen schafft ein außergewöhnlich **präzises Natursteinprodukt**, das später schlichtweg Zeit beim Versetzen auf der Baustelle spart. Die Arbeitszeit ihrer Fachkräfte.



Zusatzsortiment



MAUERABDECKUNGEN

ringsum gespalten, Oberseite naturrau, Mindestverrechnungslänge 1,0 m, nach Verfügbarkeit, freie Längen, bis 40 cm tief

Höhen **palettiert**
12 cm
16 cm



GESTALTUNGSPLATTEN

zur Garten- und Landschaftsgestaltung, nach Verfügbarkeit



PFLASTERSTEINE

maschinengespalten, verschiedene Oberflächen, lose verladen, palettiert oder im Big Bag, nach Verfügbarkeit, Preise auf Anfrage

Varianten:

Standard bruchrau: 6 x 6 cm, 8 x 8 cm, 10 x 10 cm

Römischer Verband, bruchrau: Höhe ca. 10 cm

Längs- und Quadratverband, gesägt: 20 x 10 x 10 cm

20 x 20 x 10 cm

Riegelverband, freie Längen, gesägt: 20 - 30 x 10 x 10 cm

20 - 30 x 20 x 10 cm



BÖSCHUNGSPFLASTER

Kantenlänge bis ca. 50 cm, Höhendifferenz +/- ca. 3 cm, 1 t = 2,7 m²

Höhe **lose**
ca. 16 cm



STELLWAND TOSCANA

Oberfläche naturrau, geschrämt oder gefräst,
Stoßfugen gespalten, nach Verfügbarkeit
Breite ca. 50 cm - ca. 100 cm, Tiefe ca. 25 cm
1 m² = 650 kg

Länge bis ca. 160 cm
Länge über 160 cm / Seiten gesägt

zzgl. Palettierzuschlag



SÄULEN

spaltraue Oberfläche
Längen bis 160 cm

palettiert

ca. 25 x 25 cm
ca. 30 x 30 cm
ca. 40 x 40 cm

zzgl. Palettierzuschlag

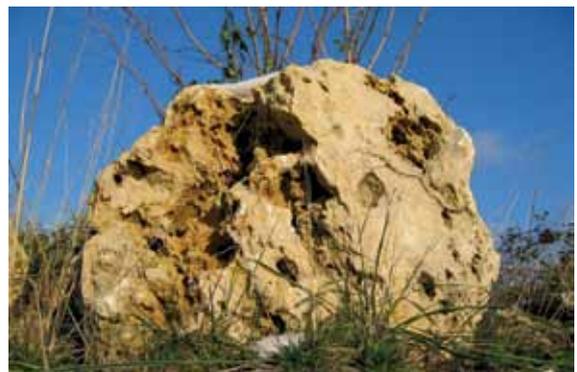


GESTALTUNGSSTEINE

zur Garten- und Landschaftsgestaltung

ca. 10 - 30 cm **lose** **palettiert / BigBag**
ca. 30 - 50 cm
ca. 50 - 100 cm

ausgespült



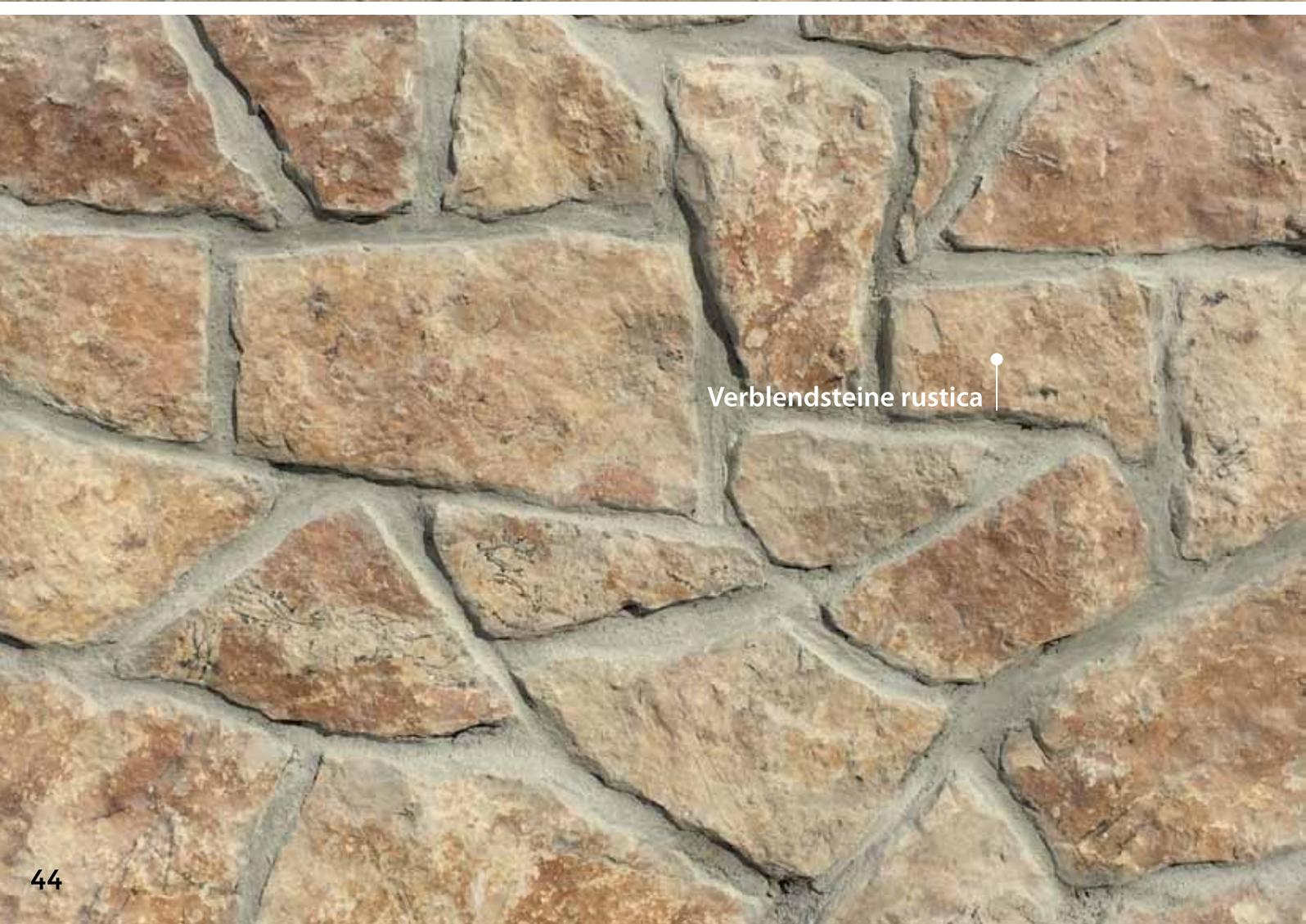
DOLOMIT FINDLINGE

zur Garten- und Landschaftsgestaltung

klein (bis 30 cm) **lose** **palettiert**
groß (ab 30 cm)



Verblendsteine gespalten



Verblendsteine rustica



Zusatzsortiment

VERBLEND STEINE

i für Mauerverblendung, allseits gespalten, Stoßfugen teils mit Bohrspur

Höhe	Länge	Tiefe	Ansichtsfläche / t
ca. 8-10 cm	ca. 20-60 cm	ca. 10-12 cm	ca. 4,0 m ²
ca. 12 cm	ca. 20-60 cm	ca. 10-12 cm	ca. 4,0 m ²
ca. 16 cm	ca. 20-60 cm	ca. 10-12 cm	ca. 4,0 m ²

Höhendifferenz +/- ca. 2 cm | *Palettiert zu ca. 1,7 t / Pal |

VERBLENDER GESPALTEN

Schichthöhen 8 - 16 cm, Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur

Höhen

gespalten

palettiert*

8-10 cm | 12 cm | 16 cm

VERBLENDER RUSTICA

Polygonalverblender Kantenlänge bis 30 cm, Materialstärke ca. 10 cm, nach Verfügbarkeit

palettiert



JURA KALK STEIN.

Schicht für Schicht **Qualität**. Wir machen vieles gut, aber in Mutter Natur haben wir unsere Meisterin gefunden. Hochwertige Rohmaterialien sind Grundlage für die verlässliche Qualität unserer Endprodukte.



Jura Brocken 60/120 mm



BRECHER PRODUKTE

GABIONENBEFÜLLMATERIAL

aus Dolomit in BIG-BAGs zu ca. 1000 kg verpackt

Größe

60/90 mm

60/120 mm

EDELSPLITTE, FEIN- UND GROBSCHOTTER, SAND UND SAND-SPLITTGEMISCHE

aus Kalkstein, zum Verlegen von Platten im Splittbett,
für Traufstreifen, zum Verfugen oder für Drainagen aller Art

Sande	Edelsplitte	Edelsplittgemische	Schotter	Schroppen	Sand-Splittgemische	Schottertragsichten
0/2	2/5	2/8	32/45	56/X	0/8	0/32
0/5	5/8	5/16	32/56		0/11	0/45
	8/11	8/16	45/56		0/16	0/56
	11/16	11/22			0/22	
	16/22	16/32				
	22/32					

in BIG-BAGs zu ca. 1.000 kg verpackt

JURA BROCKEN

aus Jura Kalkstein in BIG-BAGs zu 1.000 kg verpackt

Größe

60/120 mm



ANWENDUNG VON JURA KALKSTEIN IM GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Praxistipps

Kalkstein ist seit jeher ein attraktives und vielseitig eingesetztes Natursteinmaterial im Garten- und Landschaftsbau. Gerade die neuen Trends in der Gestaltung des baulichen und gartenarchitektonischen Außenbereichs haben die Nachfrage nach den gestaltungsvielseitigen und farblich interessanten Kalksteinen deutlich verstärkt. Aber nicht alle Kalksteine sind für die zentralkontinentalen Witterungsbedingungen ausreichend widerstandsfähig.

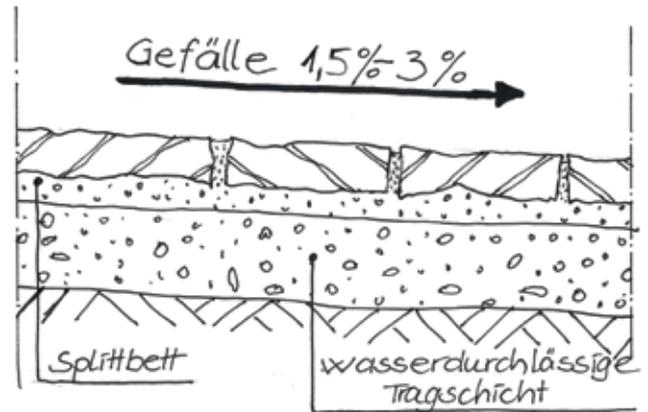
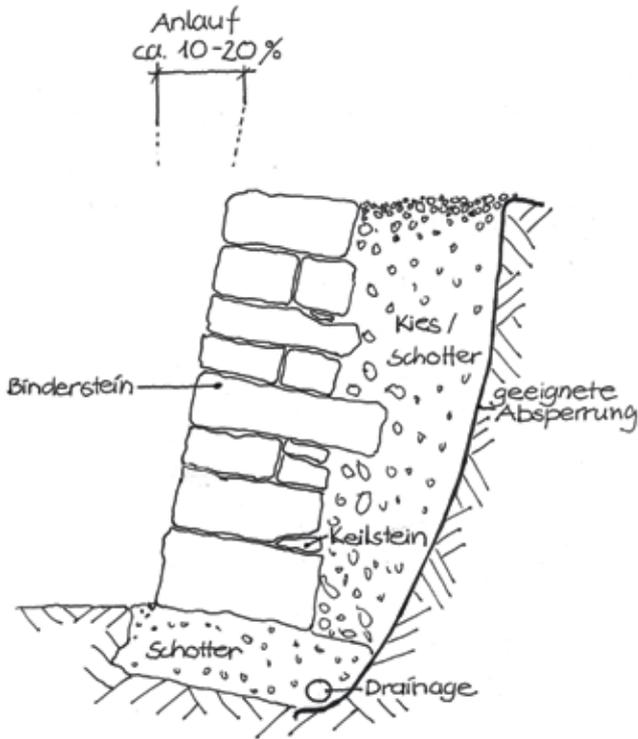
Jurakalkstein aus Bayern wird seit vielen Jahrhunderten, von den Römern beginnend über die Barockbaumeister bis hin zur Gegenwart, im Außenbereich angewandt. So liegen auch ungezählte Beispiele für seine Witterungstauglichkeit in Form von Hauselementen, Einfassungen, Grabsteinen, Brunnen und vielem mehr vor. Durch seine Materialbeschaffenheit verfügt Jurakalkstein über eine für Kalksteine überdurchschnittliche Widerstandsfähigkeit gegenüber aggressiven Umwelteinflüssen. Seine interessante, konturenreiche Patina entfaltet gerade im gestalterischen Anwendungsbereich ihre attraktive Wirkung. Bei sachgerechter Anwendung und Vermeidung von Staunässe kann bei Jurakalkstein das Risiko eines Frostschadens nahezu ausgeschlossen werden. Eine absolute Frostbeständigkeit kann bei Kalkstein nicht garantiert und eine

Haftung nicht übernommen werden.

Geschichtete bzw. lagerhafte Steine sind im Bauwerk so zu verwenden, wie es ihrer natürlichen Schichtung entspricht. Horizontal verlaufende Lagerrisse sowie Mergelablösungen an Naturkrusten sind materialtypische Verwitterungserscheinungen und stellen bei Sedimentgesteinen keinen Mangel dar. Offene Poren und Adern, kleinere Abschalungen, auch von fossilen Einschlüssen, sind charakteristisch für Sedimentgesteine und kein Mangel. Kleine Absplitterungen an gesägten Kanten sind bei Gala-Produkten kein Reklamationsgrund.

Nachfolgend soll auf die Verfahrensweisen hingewiesen werden, die sich in der Anwendungspraxis bewährt haben und deshalb als fach- und sachgerechte Ausführung gelten können.

1. Wegen der materialtypischen Saugwirkung bei Kalksteinen ist Staunässe in jedem Fall zu vermeiden. Deshalb müssen Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein vor aufsteigender und nachdrückender Feuchtigkeit geschützt werden.
2. Werden Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein mit Erdreich oder ähnlichen feuchtigkeitsspeichernden Materialien hinterfüllt, ist immer eine Trennschicht einzubauen



dichteter Hinterfüllung aufgebaut werden.

Vermörtelte Mauern sind mit Trassmörtel herzustellen und mit einer Abdeckplatte zu versehen.

Verblendsteine sind mit frostsicherem Natursteinkleber zu verlegen und mit Trassmörtel zu verfugen.

- bei nicht befahrbaren Pflasterbelägen:
durch Verwendung von Edelsplitt oder Einkornmörtel.

Die bei Bodenbelägen vorhandenen Fugen sollten generell offen oder mit ausschließlich wasserdurchlässigen Materialien verschlossen werden.

5. Natursteinarbeiten mit Jurakalkstein sollten bis ca. Oktober abgeschlossen sein, um ein ausreichendes und für die Frostbeständigkeit entscheidendes Austrocknen der Materialien zu ermöglichen.

Bei einer Anwendung von Jurakalkstein im Spätherbst oder im Winter zwischen den Frostperioden darf nur ein gesichert vollständig ausgetrocknetes Natursteinmaterial eingesetzt werden.

6. Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein dürfen nur aus Abbauschichten produziert werden, die infolge ihres speziellen Materialgefügeaufbaus geeignet sind, den i.d.R. langfristig zu erwartenden ganzjährigen Witterungsverhältnissen des kontinentalen Klimas zu widerstehen.

7. Jurakalksteine sind nur bedingt widerstandsfähig gegen Frost-Tau-Wechsel. Streusalz darf nicht verwendet werden. Es wird daher die Verwendung von Splitt im Winter empfohlen.

(Trennfolie, Sickerschicht oder evtl. Drainage). Mauer- und Böschungssteine müssen vor direktem Kontakt mit dem Erdreich geschützt werden. Deshalb sind eine wasserdurchlässige Unter- und Hinterfüllung mit Grobschotter oder Schroppen und eine Drainageleitung erforderlich. Um das Eindringen von Wasser, Feinteilen, Rindenmulch und Erdreich in die Hinterfüllung zu verhindern, muss eine geeignete Absperrung eingebaut werden.

Für die Einhaltung geltender Normen und Vorschriften sorgen der Planer und der ausführende Betrieb.

3. Der Unterbau für alle Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein sollte richtigerweise aus einem mineralischen Bodenaufbau bestehen (kapillarbrechende Schicht). Ist ein Betonfundament erforderlich, müssen die hierauf versetzten Jurakalksteinmaterialien gegen aufsteigende Feuchtigkeit durch eine Trennschicht geschützt werden. In jedem Fall ist der Bodenunterbau mit ausreichendem Gefälle zum Zwecke der Wasserabführung auszuführen.

4. Der Aufbau sollte erfolgen:

- bei Massivstufen, Treppen- und Terrassenbelägen: auf Edelsplitt, mit drainfähigem Einkornmörtel oder auf Stelzlager.

- bei Mauern und Verblendsteinen:

Trockenmauern müssen schichtweise mit gleichzeitiger ver-



Logistik

ZUSCHLÄGE

Palettierzuschlag:

Spezialpalette für BIG-BAGs

Palette:

BIG-BAG-Zuschlag inkl. Verpacken

Mehrverladezeit

Handlingspauschale bei abweichender Stückzahl / Masse / Pal

Sondermaße und Sonderanfertigungen auf Anfrage

Änderungen und Irrtum vorbehalten





// ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN UND ANNAHMEBEDINGUNGEN VON FREMDMATERIAL DER SCHOTTER- UND STEINWERK WEIBENBURG GMBH & CO. KG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Unsere Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit unseren Kunden unter Ausschluss etwaig anders lautender Geschäftsbedingungen des Kunden, gleich wie diese bezeichnet sind. Im Falle einer Montageleistung des Lieferanten gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferanten und ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich mit seinem Angebot und/oder der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung auf die Verwendung von eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind. Eine etwaig formulierte Ausschlusserklärung unserer Lieferbedingungen, die zur Unanwendbarkeit unserer Lieferbedingungen führen würden, gleich in welchen Vereinbarungen, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen. Lieferungen durch den Lieferanten bedeuten zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen eine Anerkennung der Bedingungen des Kunden. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass eigene Geschäftsbedingungen, gleich wie diese lauten, in keinem Fall Vertragsbestandteil werden.

(3) Ergänzend gelten im Garten- und Landschaftsbau unsere Allgemeinen Versetzhinweise, welche ausdrücklich Vertragsbestandteil sind und allen rechtlichen Beziehungen in diesem Bereich mit unserem Kunden zugrunde liegen. Diese können unter: www.schotterwerk-weibenburg.de in der Abteilung Downloads / Katalog eingesehen werden. Zusätzlich gelten ergänzend die Merkblätter des Deutschen Natursteinverbandes als Vertragsbestandteil für alle rechtlichen Beziehungen mit unserem Kunden in diesem Bereich, welche unter: www.natursteinverband.de eingesehen werden können.

§ 2 ANGEBOT / ANNAHME

(1) Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen, Online-Angebote, sonstige Angebote und/oder Kataloge und ähnliches, welche einen Angebotscharakter aufweisen, des Lieferanten stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebotes im Rechtsinne an den Kunden dar.

(2) Mit der Bestellung bzw. der Anfrage durch den Kunden erklärt der Kunde gegenüber dem Lieferanten ein den Kunden bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 6 Wochen. Die Annahme des Lieferanten erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Erfüllung der Kundenanfrage innerhalb der Frist.

§ 3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / PREISE

(1) Alle Preise des Lieferanten gelten ab Werk, auch wenn eine Lieferung durch den Lieferanten vereinbart ist. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt grundsätzlich ab Werk oder ab Lager des Lieferanten. Auch die Kostenübernahme der Lieferung durch den Lieferanten ändert an Regie und des Gefahrenübergangs nichts, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, exklusive Fracht, Porto, Verpackung, Transportgebühren, gleich welcher Art, und ähnlichem.

(3) Wir sind zu entsprechenden Preiserhöhungen berechtigt in Relation zur Veränderung von preisbildenden Faktoren, wie z.B. Arbeitskosten, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Kosten für Bezug von Handelsware, Erhöhungen von Frachten bzw. Fuhrlohn und vergleichbaren von uns nicht direkt beeinflussbaren Faktoren, welche nach Vertragsschluss entstanden sind.

(4) Ist ausnahmsweise die Lieferung frei Baustelle vereinbart, beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Bei Minderungen werden Kleinmengenzuschläge berechnet. Nicht im Preis enthalten ist das Abkippen/Abladen an mehreren Stellen. Beim Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeuga wird ein Solozuschlag berechnet. Im Preis enthalten ist bei Stein- und Schotterprodukten pro Fahrzeug und Tag Werte- bzw. Standzeiten bis zu 15 Minuten, bei bituminösem Asphaltmischgut bis zu 30 Minuten. Bei palietierter Ware sind von 1. bis 12. bis 20. Minuten, bis 24. bis 30. Minuten Entladezeit pro Fahrzeug und Tag vereinbart. Darüberhinausgehende Zeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Werte- bzw. Standzeiten werden auch dann berechnet, wenn sie nicht vom Käufer bestätigt sind. Als Abrechnungsunterlage wird vom Auftraggeber die Tagochargenabrechnung der entsprechenden Transportfahrzeuge anerkannt.

(5) Nach Ablauf der Rechnungsfrist des Lieferanten ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem aktuellen Basiszinssatz zu fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

(6) Bei Änderungen der Vorgaben der Lieferung/Leistung durch den Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Lieferpreis und die Lieferzeit auf der Grundlage des bisherigen Angebotes neu zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung zur schriftlichen Nachkalkulation des Lieferanten durch den Kunden erfolgen, gilt diese vom Kunden als angenommen und festzulegen. Der Lieferant ist alternativ berechtigt, bei Änderungen der Spezifikationsvorgaben bzw. Änderungswünschen und/oder Ergänzungswünschen den Kunden vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen keinerlei Ansprüche des Kunden.

(7) Eine Erfüllung der Kundenverpflichtung durch Scheck- und/oder Wechselhereingabe ist grundsätzlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeschlossen. Soweit der Lieferant ausnahmsweise eine Scheckhereingabe akzeptiert, geht diese erst nach unwiderrüflicher Einlösung des Lieferanten als Erfüllung der Zahlung.

(8) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagsrechnungen, Teilrechnungen und Vorschussrechnungen gegenüber dem Kunden zu stellen und/oder Sicherheiten vom Kunden vor Vertragsschluss zu verlangen.

(9) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Verrechnungen nach seiner Wahl auf Zahlungseingänge des Kunden vorzunehmen, soweit mehrere offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden bestehen.

§ 4 GEWICHTS / MENGENERMITTLUNG

(1) Das Gewicht der Ware wird nach einer von uns zu wählenden Waage berechnet.

(2) Gewicht und Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 5 LIEFERUNG / ABNAHME

(1) Bei ausnahmsweise vereinbarter Lieferung durch den Lieferanten hat der Kunde alle erforderlichen Arbeitskräfte und/oder Abladevorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen für das Abladen zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Lieferanten auf etwaige Risiken bzw. bestehende Sicherheitsvorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bituminöse Baustoffe werden mit dem für das Gestein und die Körnung üblichen Binnemittelanteil entsprechend der TL Asphalt-SIB geliefert.

(3) Wir sind zu Teillieferungen/Teillieferungen jederzeit berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen, es sei denn es ist schriftlich anders vereinbart.

(4) Liefertermine des Lieferanten sind grundsätzlich als unverbindlich mit dem Kunden vereinbart. Soweit ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich verbindliche Lieferfristen vereinbart sind, beginnen diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weitere etwaig erforderliche Papiere und/oder für die Lieferung zu erbringende Leistungen/Vorforderungen und/oder für die Lieferung zu erbringende Lieferungen/Vorforderungen sowie auch dem etwaigen Zahlungseingang einer vom Lieferanten noch ausstehenden Abschlags- und/oder Vorschussrechnung.

(5) Eine etwaig verbindliche Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware beim Lieferanten versandbereit gestellt wird und die Versandanzeige dem Kunden zugeht. Der Nachweis der Versendung der Versandanzeige gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten als erbracht.

(6) Werden Versand, Zustellung oder Abholung der Ware um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft aufgrund von Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, können wir eine Schadpauschale für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden und uns unbekannt.

§ 6 FORCE MAJEURE

(1) In allen Fällen höherer Gewalt sowie bei regionalen oder überregionalen Epidemien und/oder Pandemien, sowie bei Auswirkungen von unvorhergesehenen Ereignissen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Leistungspflichten des Lieferanten haben, sowie bei Lieferverzögerungen und/oder Lieferausfällen von Subunternehmern oder sonstiger Unterbrechungen der Lieferkette des Lieferanten sind die Verpflichtungen des Lieferanten um den entsprechenden Zeitraum einvernehmlich ausgesetzt und der etwaig verbindlich vereinbarte Lieferfrist, Liefertermine und/oder Liefermengenansprüche verlängern sich entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse von mehr als durchgehend einen Monat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts ist vereinbart, dass keine Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt.

§ 7 INHALT DER LIEFERUNG

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht den Vertragszweck gefährdet und die Änderungen für den Kunden in zumutbarer Weise ausfallen.

§ 8 MUSTERFREIGABE / SPEZIFIKATION

(1) Soweit der Kunde dem Lieferanten Muster freigibt, sind sämtliche Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe des Musters erfüllen, vom Kunden als mangelfrei genehmigt.

(2) Soweit durch den Kunden keine Musterfreigabe vorliegt, gelten alle Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe der vereinbarten Spezifikationen erfüllen, vom Kunden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen als mangelfrei genehmigt.

§ 9 PRODUKTBEFACHFENHEIT

Als vertragsgemäße Produktbefachfenheit gelten auch Abweichungen der Produkte innerhalb der vereinbarten Toleranzen. Sollten keine Toleranzen vereinbart sein, gilt als Produktbefachfenheit vereinbart eine Abweichung von bis zu 20% über den branchenüblichen Toleranzen im wasserzughängigen Bereich.

§ 10 VERWENDUNGSZWECKVEREINBARUNG

Soweit ein Verwendungszweck zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbart ist, gilt ausschließlich der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bestätigte Verwendungszweck als vereinbart.

§ 11 SACHMÄNGELHAFTUNG

(1) Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist auf 12 Monate ab Gefahrenübergang der Ware befristet, soweit die Befristung nicht gegen gesetzlich zwingendes Recht verstößt. Innerhalb dieser 12 Monate hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in Form der Nachbesserung und/oder Neulieferung nach Auswahl des Lieferanten innerhalb der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen.

(2) Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Mengenabweichungen und/oder Falschlieferungen sind spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen, soweit diese bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar sind. Die gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon ausgenommen unberührt und gelten als wirksam zwischen Kunden und Lieferanten vereinbart.

(3) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort gebracht wird, der nicht als Erfüllungsort vereinbart ist, oder der Liefergegenstand in anderen Materialien / Anlagen eingebaut wurde. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn die Verbindung oder die Verbindung dem Gebrauch entspricht, der als Lieferzweck bzw. der Verbindungsort dem Lieferanten vor der Auftragsbestätigung bzw. vor der Lieferung, soweit keine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten erfolgt ist, nachweislich bekannt war.

(4) Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen bei Gefahrgut nach nicht der vertragsgemäße Produktbefachfenheit bzw. die Eignung für den Verwendungszweck aufweisen, leistet der Lieferant durch Nachlieferung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile instand setzt oder die Lieferungen/Leistungen durch mangelfreie Lieferungen/Leistungen ersetzt.

(5) Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach die Nachlieferung vornehmen und nach eigenem Ermessen von Nachbesserung zur Nachlieferung oder umgekehrt übergehen.

(6) Die vom Kunden dem Lieferanten zur Verfügung der Nachlieferung zu setzende angemessene Nacherfüllungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen, soweit dies nicht gegen gesetzlich zwingende Vorgaben verstößt.

§ 12 NATURSTEIN

(1) Die bei Naturstein vorkommenden Struktur- und/oder Farbunterschiede und/oder Trübungen und/oder Änderungen im Erscheinungsbild und/oder natürlich vorkommende Poren, offene Stellen, Einsparungen und Risse, Quarzadern u.Ä. stellen keinen Mangel des Natursteins dar, da sie als dem Material immanent vereinbart gelten.

(2) Zwischen Kunden und Lieferanten ist ausdrücklich vereinbart, dass keine absolute Frostbeständigkeit bei Naturstein gegeben ist.

(3) Zwischen dem Kunden und Lieferanten ist vereinbart, dass keine dauerhafte Wasserdurchlässigkeit sowie keine dauerhafte Dichtigkeit vereinbart ist. Wasserdurchlässigkeit und fehlende Dichtigkeit sind als Mängel zwischen Kunden und Lieferanten ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) **§ 13 ANNAHMEBEDINGUNGEN VON FREMDMATERIAL**

(1) Es ist vereinbart, dass der Kunde vor Anlieferung von Fremdmaterial uns die vollständig ausgefüllte VE-Erklärung (Verantwortliche Erklärung von Bodenbau) zukommen lassen muss, welche auf unserer Homepage www.schotterwerk-weibenburg.de in der Abteilung Downloads heruntergeladen werden kann.

(2) Als Fremdmaterial darf ausschließlich geogen und anthropogen unbelasteter, gewachsener Erd- oder Felsenauflage aus augenscheinlich kritischen Herkunftsbereichen Verwendung finden, von dem sicher anzunehmen ist, dass er zumindest die Zuordnungswerte Z 20 gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - derzeitiger Stand März 1994 - einhält. Die Herkunftsnachweise für dieses Material sind entsprechend dem Eckdatenpapier Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 22.05.2003 vor dem Einbau zu erbringen.

(3) Die geforderten Unterlagen sind Vertragsbestandteil und müssen vor der ersten Anlieferung in unseren Betrieben vorliegen. Dem Anlieferer gegenüber sind wir nicht verpflichtet, die Eignung des Materials zu prüfen. Der Anlieferer haftet für die Richtigkeit der von ihm vorliegenden Eigenschaftsangaben. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wird nachträglich festgestellt, dass das Material ungeeignet war, haftet der Anlieferer, auch dann, wenn die Ware durch uns transportiert wird, für alle uns dadurch entstehenden Schäden und Kosten.

(4) Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, das nicht verordnungskonforme Material auf Kosten des Anlieferers auf eine geeignete Deponie zu verbringen. Es bleibt Eigentum des Anlieferers/Abfallerzeugers.

§ 14 PRÜFUNGSRECHT BEI MÄNGELRÜGEN

Der Lieferant hat das Recht, vom Kunden bei Mängelrügen eine Probeentnahme entsprechend der jeweils gültigen deutschen DIN-Normen und/oder die sofortige Übersendung eines amtlichen Untersuchungsbefundes eines anerkannten Prüfungs Institutes zu verlangen. Der Zeitpunkt der Probeentnahme muss in Abstimmung mit dem Lieferanten festgelegt werden, um dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, bei der Probeentnahme anwesend zu sein.

§ 15 UNSACHGEMÄRE BEHANDLUNG

Der Lieferant haftet nicht für die gewöhnliche Abnutzung der Lieferung durch den Kunden, für vom Kunden gestelltes Material oder Verarbeitung der Lieferungen durch den Kunden, Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßer Einbau oder Betrieb des Kunden oder aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Wartung durch den Kunden sowie Schäden aufgrund einer vom Lieferanten nicht vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur der Lieferung. Der Lieferant haftet des Weiteren nicht für die Verwendung nicht autorisierter Software oder nicht autorisierter Ersatzteile bzw. Austauschteile. Die dem Lieferanten für die Untersuchung und Behebung solcher Problemfälle entstehenden Kosten werden auf Verlangen vom Kunden bezahlt. Der Kunde ist stets allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm erteilten Informationen.

§ 16 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden vor.

(2) Eine Verarbeitung oder Umwidmung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt und/oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes des Kunden zur Sache, die dem Lieferanten zugeordnet ist. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Sache, die dem Lieferanten zugeordnet ist, bis zur Vermischung und/oder Verarbeitung des Kunden als Hauptsache im rechtlichen Sinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt dem Lieferanten die anteilmäßigen Mitigentumsanteile. Der Lieferant nimmt diese Übertragung ausdrücklich an.

(3) Soweit eine Weiterveräußerung von gelieferten Waren, die im Eigentum oder Mitigentum des Lieferanten stehen, durch den Kunden erfolgt, tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bereits jetzt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Ermächtigung kann jedoch vom Lieferanten jederzeit widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die aus Sicht des Lieferanten an der Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit und/oder Vertragstreue des Vertragspartners zweifeln lassen, insbesondere wenn fällige Rechnungen, gleich welcher Art, nicht innerhalb der Zahlungsfristen beglichen wurden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit ohne Einschränkung Auskunft zu erteilen über folgende Tatsachen: a) Adressen seiner Kunden mit vollständiger Anschrift; b) Aktuelle offene Forderungen gegenüber seiner Kunden gegenüber dem Kunden, soweit Lieferungen an seine Kunden erfolgt sind, die Ware beinhaltet, die im Eigentum oder Mitigentum des Lieferanten steht.

(5) Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Kunden bei unzureichender Zahlung der Forderungen des Kunden zum Freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert). In diesem Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, bis der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert).

§ 17 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / AUFRECHNUNG

(1) Der Kunde Unternehmer, verzichtet er gegenüber dem Lieferanten darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Kunden, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt ist, vom Lieferanten nicht besritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

(2) Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit der Kunde Unternehmer ist, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Lieferanten nicht besritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 18 RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

(1) Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Kunden gegenüber dem Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden wiederum keine über die gesetzlich geltenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen gleich welcher Art getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegenüber dem Lieferanten gelten ansonsten vollumfänglich die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten.

§ 19 SCHUTZRECHTE

(1) Der Kunde garantiert, dass sämtliche Vorlagen und/oder Materialien und/oder Werkzeuge und/oder Formen, die dem Lieferanten übergeben werden, die dem Kundenwunsch hergestellten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung Rechte Dritter beinhalten und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt den Lieferanten im Innenverhältnis von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

(2) Der Lieferant hat die ausschließliche Schutz-, Patent-, Namens-, Urheber- und sonstigen Rechte an allen von ihm gelieferten und/oder entwickelten Produkten und den dazugehörigen Produktunterlagen, Produktinformationen, Produktnamen, Produktsoftware u.ä., soweit diese Rechte nicht bereits rechtswirksam Dritten zustehen.

§ 20 DATENSCHUTZKLAUSEL

(1) Der Lieferant erhebt personenbezogene Daten des Kunden, wie die vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Kunden angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt, um den Kunden als Ansprechpartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Kunden, um die Anfrage des Kunden ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der vom Kunden erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechtskündigung.

(2) Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, d.h. der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB, AO) gespeichert und nachgeprüft, es sei denn, der Kunde hat in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

(3) Soweit der Lieferant personenbezogene Daten des Kunden aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten des Kunden zur Bearbeitung einer von ihm erhaltenen Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Kunde ist, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

(4) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

(5) Sofern der Kunde zusätzliche Informationen zu den von ihm erhobenen Daten und eine ausführliche Auskunft zu seinen Rechten wünscht, so kann er dies bei dem Lieferanten jederzeit anfragen, insbesondere unter Verwendung der E-Mail-Adresse: datschutz@schotterwerk-weibenburg.de.

§ 21 EXPORT

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welche er die Produkte einführt bzw. die Produkte durch den Lieferanten einführen lässt, zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingeführten Produkte keine Rechtsverletzung der Gesetze in diesem Land darstellen.

(2) Das Gleiche gilt für die Beachtung und Durchführung der relevanten Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, aus dem die Ausfuhr der Lieferung erfolgt.

(3) Der Kunde hat die hierfür ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen vollkommen selbständig auf eigene Kosten einzuholen.

§ 22 VERJÄHRUNG

Sachmängelansprüche des Lieferanten verjähren in 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Etwaige gesetzlich zwingende Vorschriften der Sachmängelhaftung des Kunden begründen und die nicht abdingbar sind, bleiben hiervon unberührt. Soweit es sich hierbei um zwingende Rechte handelt, die eine Inanspruchnahme des Kunden durch seinen Kunden vorsehen, ist der Lieferant in diesem Fall zu verpflichtet, die Ansprüche zu erfüllen, die der Kunde gegenüber seinem Kunden zwingend gemäß der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen und/oder Einreden und/oder Ausschlüssen des Kunden gegenüber seinen Kunden erfüllen muss.

§ 23 VERTRAGSSTRAFEN

Soweit unser Kunde mit dem Lieferanten Kunden Vertragsstrafen – gleich welcher Art – vereinbart hat, ist ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung des Kunden für die Vertragsstrafen auch bei Verschulden des Lieferanten nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, soweit der Lieferant vom Kunden nicht vor Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Kunde schriftlich über die vereinbarte Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach informiert wurde.

§ 24 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Lieferanten – gleich als welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Kunden ist auf einen Maximalbetrag von 5% des Lieferumfanges des Vertrages, aus dem Schadenfall resultiert, pro Jahr und pro Schadenfall beschränkt, soweit nicht eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingenden, nicht abdingbarem Recht besteht.

§ 25 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

(1) Der Lieferant haftet dem Kunden nur, soweit ihm, seinen Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und/oder eine Verletzung von Leben, Körper oder/oder Gesundheit zur Last fällt. Unabhängig davon bleibt eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder aus sonstigen gesetzlich zwingendem, nicht abdingbarem Recht.

(2) Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

(3) Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten beschränkt sich die Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 26 ABTRETUNG

(1) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, seine Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem Kunden an Dritte abzugeben und zu übertragen.

(2) Der Kunde bedarf zu einer Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen mit dem Lieferanten an Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 27 SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

(3) Es findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschluss von bilateralen und multilateralen Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.

(4) Nebenabreden neben diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein konkludentes Abweichen zwischen den Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

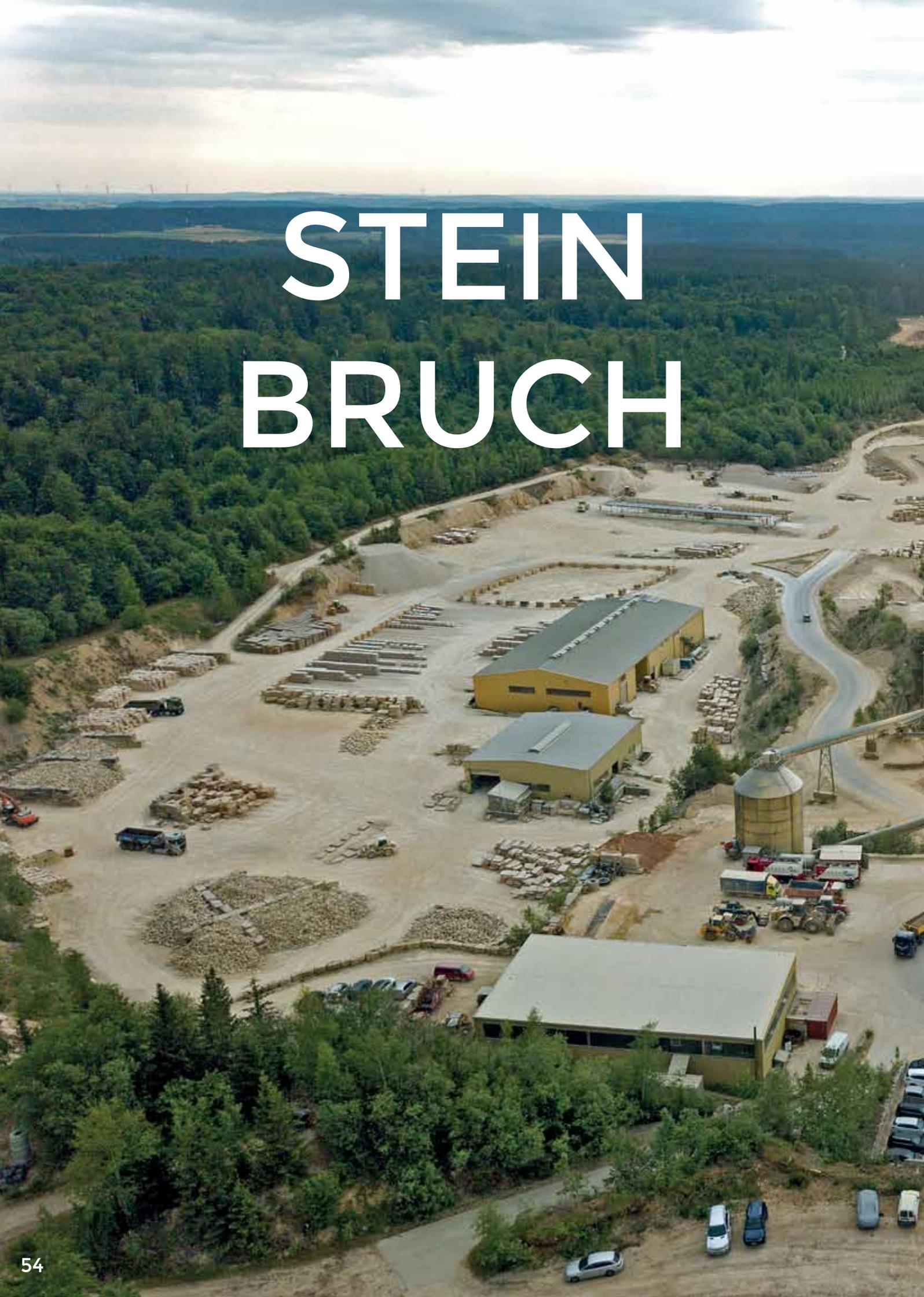
(5) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden solange auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kunden Anwendung, solange nicht ausdrücklich durch den Lieferanten eine abweichende Bestimmung in seiner Auftragsbestätigung schriftlich getroffen wurde.

§ 28 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollen die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: 15.02.2022

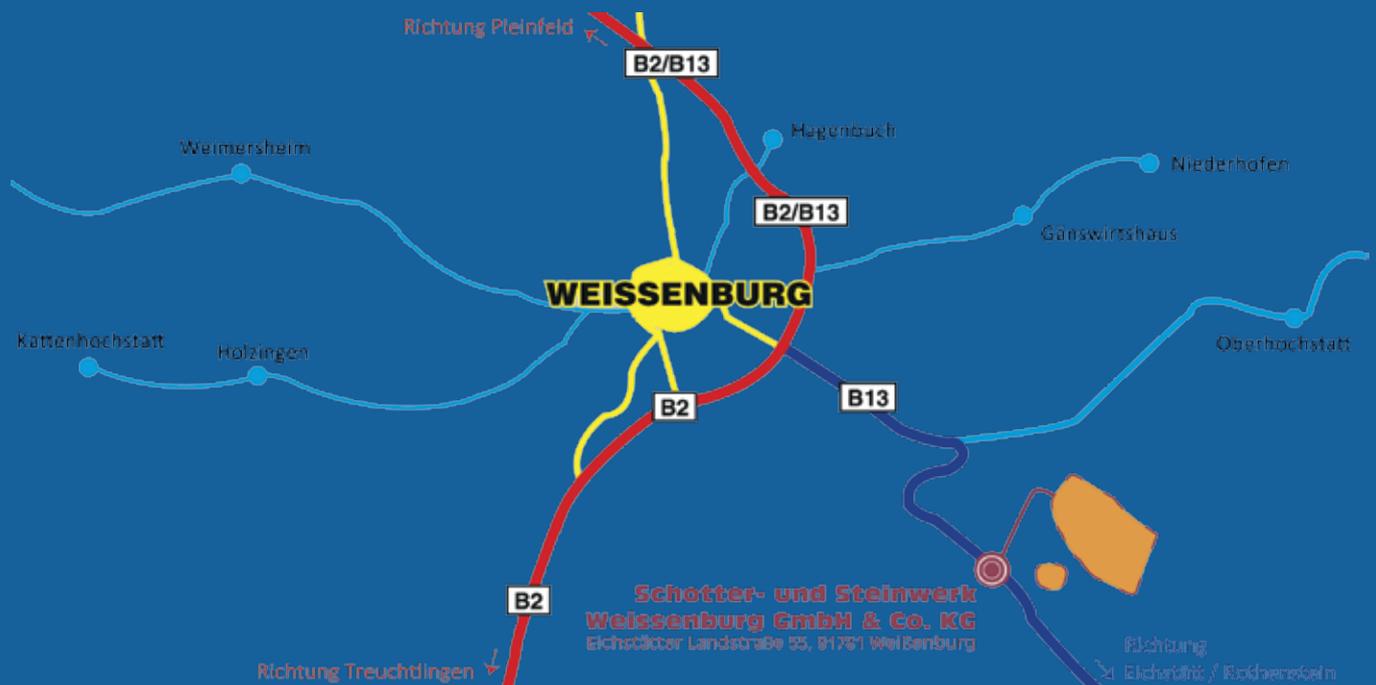
STEIN BRUCH





ANFAHRT

Direkt an der B13 zwischen Weißenburg und Eichstätt



**Schotter- und Steinwerk
Weißenburg GmbH & Co. KG**

Kontakt

VERKAUF / VERTRIEB

Tel. 0 91 41 / 87 78 43

Fax. 0 91 41 / 87 78 59

E-Mail: info@schotterwerk-weissenburg.de

www.schotterwerk-weissenburg.de

